

BUND KG Region Hannover, Goebenstr. 3a, 30161 Hannover

Stadtverwaltung Burgwedel
Fuhrberger Str. 4
30938 Burgwedel

Hannover, der 11.11.11

Georg Wilhelm
Tel. 05 11-5 90 40 03

23. Änderung des Flächennutzungsplans und Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Sondergebiet Wiederaufbereitungsanlage“ in der Ortschaft Kleinburg- wedel

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu den o.g. Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, Alternativen

Mit den Bauleitplanungen soll eine Anlage für Lagerung und Aufbereitung von Boden, Bauschutt, Baum- und Strauchschnitt sowie Abbruchholz ermöglicht werden. Bei der dafür vorgesehenen Fläche handelt es sich um eine frühere Sandgrube, auf der sich ein Mosaik sehr vielfältiger Lebensräume mit Bäumen, Gebüsch, Gras- und Staudenfluren, Grünland und Sandtrockenrasen entwickelt hat.

Der flächenmäßig größte Biotoptyp ist mit 1,4 ha Fläche mesophiles Grünland, also artenreiches Grünland mittlerer Standorte, und hier überwiegend mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (Kürzel GMA). Laut Grünland- und Magerrasenkartierung im Anhang zum Umweltbericht ist das Grünland „außerordentlich artenreich“. Dieser Lebensraumtyp musste wegen seiner erheblichen Rückgänge auf der niedersächsischen Roten Liste der Biotoptypen verzeichnet werden. Es handelt sich um einen nach § 22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteil. In der Gesetzesbegründung zum NAGBNatSchG ist ausdrücklich festgehalten, dass mesophiles Grünland (GM) als „sonstige naturnahe Fläche“ geschützter Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist. Dieser gesetzliche

Schutz wird im Umweltbericht (u.a. S. 14) nicht berücksichtigt. Das mesophile Grünland ginge vollständig verloren.

Im Plangebiet befinden sich außerdem zwei Sandtrockenrasen, die gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind. Die Sandtrockenrasen würden ebenfalls vollständig oder weitgehend zerstört bzw. erheblich beeinträchtigt (s.u.).

Mit der Schlingnatter ist eine landes- und bundesweit stark gefährdete und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Tierart im Gebiet nachgewiesen. Außerdem sind mit Waldeidechse und Blindschleiche weitere besonders geschützte Reptilien nachgewiesen. Vorkommen der Zauneidechse sind möglich. Der Lebensraum dieser Tierarten ginge verloren und die im Gebiet vorkommenden Individuen würden möglicherweise getötet (s.u.).

Im Plangebiet wurden insgesamt 19 brütende Vogelarten nachgewiesen. Das Gebiet hat damit eine allgemeine Bedeutung als Brutvogelhabitat. Mit der geplanten baulichen Nutzung gingen die Brutplätze im Innern der Fläche (sog. „Mittelrücken“) direkt verloren. Durch den Verlust der Grünland-, Saum- und Ruderalstrukturen und durch die erheblichen betriebsbedingten Störungen würde das Plangebiet aber auch insgesamt als Brutvogelhabitat entwertet.

Die Kartierung von Heuschrecken wurde nicht beauftragt, obwohl Heuschrecken in Planungsgebieten mit Grünland, Magerrasen und Ruderalflächen eine Artengruppe darstellen, die standardmäßig untersucht werden soll (NLÖ 1994: Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Nieders. 14, 1/94). Im Rahmen der Reptilienerfassung wurde aber die stark gefährdete Blauflügelige Ödlandschrecke als Zufallsbeobachtung nachgewiesen. Mit dem Fund weiterer wertgebender Arten wäre bei einer Kartierung zu rechnen gewesen. Der Landschaftsrahmenplan-Entwurf (Teil Bestand und Bewertung, Vorentwurf Stand März 2011, S. 234) nennt zum Beispiel Vorkommen des stark gefährdeten und in der Region Hannover sonst sehr seltenen Warzenbeißers bei Kleinburgwedel. Wegen der hohen Strukturvielfalt (Grünland, Wald, Gebüsche, Gras- und Krautfluren) und Vielfalt an abiotisch bedeutsamen Strukturen (warme besonnte Flächen, Roh- oder Offenböden, nährstoffarme Standorte) ist insgesamt die Lebensraumbedeutung erhöht. Zu erwarten wäre u.a. auch eine Bedeutung für Laufkäfer, Hautflügler und Nachtfalter.

Insgesamt bzw. zu großen Teilen weist das Plangebiet nach den naturschutzfachlichen Hinweisen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des NLWKN (Aktualisierung 2006), die hier zugrunde gelegt werden, bei den Kriterien „Biotoptypen“ und „Pflanzen- und Tierarten“ die zweithöchste Wertstufe IV auf. Da in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen sind, ist das Gebiet, auch abgesehen von naturschutzrechtlichen Hindernissen (s.u.), bereits durch seine besondere naturschutzfachliche Hochwertigkeit normalerweise als Ausschlussfläche für neue bauliche Nutzungen zu betrachten. Es fehlt in den Planunterlagen eine Begründung, warum öffentliche oder private Interessen, die möglicherweise für das Vorhaben angeführt werden, die sehr gewichtigen Naturschutzbelange hier überwiegen. Vor allem wird aus den Begründungen der Bauleitpläne und aus dem Umweltbericht nicht plausibel, dass die Wiederaufbereitungsanlage nur hier realisiert werden kann und etwa nicht in Bereichen mit erheblich geringeren Naturschutzkon-

flikten. Nach den genannten Kriterien soll der Standort im Gemeindegebiet von Burgwedel liegen, einen hinreichenden Abstand zu Siedlungen haben und erschlossen sein. Solche Flächen, insbesondere auch mit ohnehin vorhandener Lärmvorbelastung, müssten auch an anderer Stelle vorhanden sein, wenn sie auch möglicherweise weniger kostengünstig zu erwerben sind.

2. Unvereinbarkeit mit artenschutzrechtlichen Vorschriften

In der Reptilienerfassung wurde die Schlingnatter im Plangebiet festgestellt. Das Gutachten beschreibt die Gefahr, dass über die baubedingte Tötung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schlingnatter hinaus die Anlage auch einen Falleneffekt haben könnte. Durch die Beendigung der Beweidung und die Anlage von Materialhaufen, die als Sonnen- und Ruheplätze dienen können, würde die Attraktivität der Fläche für Reptilien steigen. Daher bestände das Risiko von Verletzungen und Tötungen streng geschützter Arten wie der Schlingnatter, z. B. weil diese sich in Materialhaufen verstecken und dort überwintern. Die Planung verstößt damit gegen die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG.

Es kann auch nicht nach § 44 Abs. 5 BNatSchG davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Aus dem Gutachten geht hervor, dass das Plangebiet vermutlich eine besondere Funktion als Refugium hat. Der Aufbau von Bahnanlagen entspricht einerseits den Bedürfnissen von Reptilien und wirkt auf diese Artengruppe attraktiv. Allerdings stellen die dortigen Instandhaltungsmaßnahmen (Schottersanierungen etc.) eine starke Gefährdung der sie nutzenden Tiere dar. Das Gutachten legt nahe, dass das Untersuchungsgebiet bei Verlusten durch Arbeiten an Bahnanlagen ein sicheres und strukturreiches Refugium darstellt, von dem aus eine Neubesiedlung stattfinden kann. Die Funktion des Plangebietes für die Schlingnatter-Population würde deshalb gerade nicht im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt.

Dass über diese Zusammenhänge noch keine vollständige Gewissheit vorhanden ist, geht im Sinne eines „worst-case“-Vorgehens zu Lasten der geplanten baulichen Nutzung. So lange nicht, wie nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erforderlich, im Rahmen einer Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung die Verbreitung und Raumnutzung der Schlingnatter-Population im größeren räumlichen Zusammenhang untersucht wurde, muss von einem Verstoß gegen die Zugriffsrechte ausgegangen werden.

Ebenfalls nicht in Betracht kommt eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Zum einen liegt keiner der im Gesetz genannten sehr strengen Ausnahmegründe vor. Zum anderen ist eine Ausnahme ausgeschlossen, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, was hier der Fall ist. Schließlich darf sich auch der Erhaltungszustand der Populationen der Art nicht verschlechtern. Im Gutachten heißt es hierzu aber: „Der Erhaltungszustand der lokalen Population muss angesichts des Nachweises nur einer Schlingnatter, einer nicht optimalen Habitatausstattung mit gegebenen Gefährdungen als ungünstig eingestuft werden. Eine weitere Verschlechterung des Erhaltungszustandes könnte schon aufgrund der geringen Populationsgröße nicht ausgeschlossen werden.“ Außerdem ist der Weg der Ausnahme nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 45 Abs. 7 BNatSchG ohnehin versperrt, wenn der Erhaltungszustand der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet

ungünstig ist, was bei der Schlingnatter in Deutschland und in Niedersachsen sowohl in der atlantischen als auch in der kontinentalen Region gilt.

Im Umweltbericht wird eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes mit der Begründung bestritten, dass nach einer bayerischen Studie das Minimumareal von Schlingnatter-Populationen unter dortigen Verhältnissen mit rund 170 – 340 ha angegeben wurde und die Populationsdichte ca. 1 – 2 Individuen pro ha betrage. Insofern sei „hier eine etwas großräumigere Sichtweise auf den Einzelfund und die lokale Population der Schlingnatter anzuwenden“ (S. 13 f. u. 33). Damit scheint gemeint zu sein, dass auch das Areal der hier vorliegenden Population möglicherweise sehr groß ist, dass ihr Erhaltungszustand möglicherweise sehr gut ist und dass Lebensraumverluste der Schlingnatter im einstelligen Hektarbereich generell irrelevant sind. Abgesehen davon, dass es sich dabei um bloße Spekulationen handelt, liegen hier falsche biologische Vorstellungen vor. Ein Minimumareal ist die Mindestgröße eines Gebietes mit geeigneten Habitats-eigenschaften, in dem das Überleben einer Population auch langfristig sehr wahrscheinlich ist. Ein möglicherweise für die Schlingnatter auch in Norddeutschland geltendes Minimumareal von 170 - 340 ha würde nicht im Umkehrschluss bedeuten, dass jeder noch vorhandenen Population so ein großes Areal zur Verfügung steht. Im Gegenteil ist angesichts der starken Gefährdung anzunehmen, dass die tatsächlichen Areale der Populationen aufgrund von knappen geeigneten Lebensräumen meist viel kleiner sind und jede weitere Verkleinerung das schon vorhandene Aussterberisiko weiter relevant vergrößert. Außerdem ist die offenbar vorhandene Auffassung falsch, dass ein geringer prozentualer Lebensraumverlust automatisch eine geringe Auswirkung auf die Population hat. Auch anteilmäßig kleine Flächen können Schlüsselfunktion haben, zum Beispiel wenn sie Trittsteinfunktion erfüllen oder bei klimatischen, biologischen oder nutzungsbedingten Katastrophen Refugialfunktion haben und als Ausgangspunkt zur Wiederbesiedlung des Areals dienen. Letzteres liegt auch im vorliegenden Fall nahe.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auch die im Reptiliengutachten angesprochene Eingriffminimierung nicht berücksichtigt wurde. Danach sollte die Zufahrt über einen jetzigen Acker im möglichst großen Abstand zum südexponierten Waldrand gelegt werden. Stattdessen liegt die geplante Zufahrt in dem Waldrandbereich, in dem auch die Schlingnatter nachgewiesen wurde.

Die Vorschriften des europäischen Artenschutzrechts sind als striktes Recht keiner Abwägung zugänglich. Sie müssen trotzdem bei der Aufstellung der Bauleitpläne Beachtung finden. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Wenn, wie hier, bereits bei der Aufstellung erkennbar, dass ein Bauleitplan nur unter Verletzung naturschutzrechtlicher Vorschriften verwirklicht werden kann, dient er nicht der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung, ist als solcher nicht erforderlich und wird wegen mangelnder Vollzugsfähigkeit nichtig.

3. Beseitigung bzw. Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Die Planung sieht vor, dass ein Teil der Sandtrockenrasenflächen überbaut würde, obwohl sie nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Darüber hinaus würden auch die nicht direkt überplanten Sandtrockenrasen verloren gehen, da sie nicht

mehr beweidet werden, sondern geplant ist, sie der Sukzession zu überlassen. Außerdem würden sie voraussichtlich durch Einträge von nährstoff- oder kalkreichen Stäuben beeinträchtigt bzw. zerstört. In Bauleitplanung und Umweltbericht sind weder Ansätze erkennbar, diese Verluste zu vermeiden noch sie auszugleichen.

4. Mögliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes

Die Vorprüfung, ob Beeinträchtigungen des nur 450 m entfernten FFH-Gebietes Nr. 97 „Trunnenmoor“ zu befürchten sind und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist, reicht nicht aus, das Vorhaben in dieser Hinsicht zu beurteilen. Dieses Gebiet weist Lebensraumtypen auf, die extrem gegen Stoffeinträge mit aufdüngender Wirkung empfindlich sind. Es wären deshalb quantitative Angaben erforderlich, in welchem Umfang durch die Boden- und die Bauschuttzubereitung Stäube und Abgase emittiert werden und im FFH-Gebiet ankommen können.

5. Unvereinbarkeit mit der Raumordnung

Der Planbereich liegt nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für die Region Hannover 2005 in einem Vorsorgegebiet für Erholung. Stoffliche und Lärmemissionen des geplanten Betriebes stehen im Widerspruch zu diesem Ziel der Raumordnung. Außerdem wird die heute im Plangebiet vorhandene Landschafts- und Lebensraumvielfalt beseitigt, die dem Gebiet Bedeutung für den Schutz des Landschaftsbildes und für das Naturerleben gibt.

6. Unvereinbarkeit mit dem Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt vollflächig in der Zone III b des Trinkwasserschutzgebietes „Fuhrberger Feld“. Wie im Umweltbericht zutreffend dargestellt wird (S. 15), ist aufgrund der durchlässigen Bodenverhältnisse, der früher erfolgten Abgrabungen und der anzunehmenden geringeren Grundwasserflurabstände im Abgrabungsbereich von einer höheren Gefährdung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag auszugehen. Bei der heutigen Nutzung (Pferdebeweidung) sind nur wenig Stoffeinträge durch Düngung zu erwarten. Laut Grünlandgutachten werden die Flächen nach Auskunft der Pächterin kaum oder nur sehr mäßig direkt gedüngt. Dies entspricht auch dem Bild der vorhandenen Vegetation mit vielen Magerkeitszeigern und generell den Erfahrungen auf Pferdeweiden, weil auf gedüngtem Grünland Gesundheitsgefahren für die Pferde (Koliken, Hufrehe) zunehmen.

Mit der geplanten Nutzung steigt jedoch die Gefahr der Grundwasserverschmutzung durch Verarbeitung von möglicherweise schadstoffbelasteten Abfallstoffen oder auch durch Eindringen von Treib- und Schmierstoffen in den Boden, etwa bei Unfällen im Betrieb.

7. Fachlich fragwürdige Ersatzmaßnahme

Als Fläche für eine externe Ersatzmaßnahme wird im Umweltbericht eine heutige Grünlandfläche benannt. Dazu heißt es (S. 32): "Es handelt sich bei der Fläche derzeit um eine intensiver genutzte Mähwiese, wie aus dem Foto (...) in Abb. 10 hervorgeht. Beabsichtigt ist die Entwicklung der Fläche zum artenreichen Feucht- bzw. Naßgrünland. Daß der Standort dafür geeignet ist, belegen die vor allem südlich und östlich liegenden Erlen-(Birken-)Bruchwälder.“ Auf dem Foto mit Datum vom 23.09.2011 ist nur zu erkennen, dass die Fläche kürzlich gemäht wurde. Auf S. 35

des Umweltberichts steht: „Auf dem Flurstück 73/1, Flur 2 der Gemarkung Kleinburgwedel, wird die bisherige intensive Grünlandbewirtschaftung aufgegeben. Stattdessen wird die Fläche zu artenreichem Feucht- bzw. Naßgrünland entwickelt und nur noch extensiv unterhalten.“

Nach den naturschutzfachlichen Hinweisen zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des NLWKN, auf die sich der Umweltbericht beruft, müssen für die Abarbeitung der Eingriffsregelung auch auf den Flächen für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die vorhandenen Biotoptypen kartiert werden. Dies ist unter anderem deshalb nötig, weil für fachgerechte Kompensationsmaßnahmen nur aufwertungsfähige Flächen gewählt werden können. Dies sind Flächen, die aktuell einen nur geringen Wert für Arten und Biotope haben (Wertstufen I oder II), aber über ein Aufwertungspotenzial verfügen. Eine Beschreibung des heutigen Zustandes der Fläche fehlt aber. Ein Foto am Ende der Vegetationsperiode ersetzt keine Biotopkartierung. Dass die Fläche gemäht wird, ist kein Beweis einer Intensivnutzung, sondern die Grundvoraussetzung für die Existenz einer Mähwiese, ob artenarm und intensiv oder artenreich und extensiv. Dass die Fläche allein durch geänderte Nutzung zu artenreichem Feucht- oder Nassgrünland werden könnte, würde im Übrigen bedeuten, dass es sich auch heute schon um Feucht- oder Nassgrünland handelt, was auf einen aktuell bereits hohen Wert deuten würde. Es gibt insofern keinen Anhaltspunkt und erst recht keinen Beleg dafür, dass die Fläche heute einen geringen Wert hat und für eine Kompensationsmaßnahme geeignet ist.

Ebenso fehlt jede Angabe, wie die Aufwertung und „extensive Unterhaltung“ überhaupt stattfinden soll. Die Entwicklung von artenarmem zu artenreichem Grünland durch geänderte Nutzung ist sehr schwierig und in vielen Fällen auch gar nicht möglich, z. B. wenn die gewünschten Arten im Umfeld nicht mehr vorhanden sind oder wenn eine Ausmagerung unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht möglich ist, wie es auf entwässerten Niedermoorböden oft der Fall ist. Da diese Fragen nicht einmal thematisiert und erst recht nicht geprüft und in konkrete Handlungsanweisungen und Auflagen für die zukünftige Nutzung umgesetzt wurden, ist keine fachgerechte und erfolgversprechende Kompensationsmaßnahme zu erwarten.

8. Ungenügende Konkretisierung der Ersatzmaßnahme

Die Ersatzmaßnahme hat nicht nur den Mangel, dass nicht hinreichend klar ist, was auf der Fläche eigentlich konkret geschehen soll und ob dies überhaupt eine Aufwertung bedeutet. Anders als im Umweltbericht vorgeschlagen, wurde die Maßnahme auch nicht im Bebauungsplan festgesetzt. Hier heißt es lediglich in der Begründung: „Die Fläche für Maßnahmen auf der Grundlage des Artenschutzrechtes sowie zusätzlich die Verkehrsfläche bieten Raum für entsprechende Maßnahmen, die unabhängig von Bauplanungsrecht zusätzlich durchzuführen und über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern sind.“ Die Bebauungsplanbegründung legt sich also nicht explizit fest, welche Maßnahmen wo stattfinden und im städtebaulichen Vertrag gesichert werden sollen. Zwar können nach § 1a Abs. 3 BauGB Kompensationsmaßnahmen auch über städtebauliche Verträge gesichert werden. Die Maßnahmen sind nach dem gleichen Absatz aber in der Abwägung zu berücksichtigen. Dies setzt voraus, dass sie in der Begründung hinreichend konkretisiert werden.

9. Fachlich fragwürdige Ausgleichmaßnahmen

Neben der größten Kompensationsmaßnahme E1 sind auch die Ausgleichsmaßnahmen fachlich fragwürdig, insbesondere in ihrer Bewertung.

Die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 sehen Anpflanzungen und Sukzession auf Randflächen vor, die heute mesophiles Grünland sind. Dieser Biotoptyp hat nach der fünfstufigen Skala des NLWKN die Wertstufe IV, während die entstehenden Biotoptypen geringer gewertet werden (Ruderalflur = III, Feldhecke = III, neuangelegte Feldhecke = II). Anstelle einer erheblichen Aufwertung, wie in der Bilanzierung dargestellt, erfolgt eine Abwertung. Unberücksichtigt bleiben auch indirekte Beeinträchtigungen von nicht direkt beanspruchten Biotopen durch Emissionen und Störungen.

Aus diesen Gründen lehnen wir die vorliegende Planung ab und fordern dazu auf, sie zurückzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Wilhelm', written in a cursive style.

(Georg Wilhelm)